

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im August 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur Bewältigung der **Corona-Krise** hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des **Corona-Steuerhilfegesetzes** und des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor. Zudem befassen wir uns mit der Frage, wann die Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** trotz durchgeführter Investition rückgängig gemacht werden muss. Der **Steuertipp** beleuchtet den Abzug vergeblicher Rechtsverfolgungskosten als **Nachlassverbindlichkeit**.

Hilfsmaßnahmen

Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Die Gastronomiebranche bekommt die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie besonders zu spüren. Daher wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken. Grundsätzlich spielt es damit innerhalb dieses Zeitraums

keine Rolle mehr, ob zum Beispiel entsprechende Einrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt werden.

Hinweis: Zwischenzeitlich wurde das Konjunktur- und Zukunftspaket umgesetzt. Seit dem 01.07.2020 unterliegen die Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 5 % auf Speisen (16 % auf Getränke). Ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Speisen (19 % auf Getränke) gilt vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 gilt dann wieder der Umsatzsteuersatz von 19 % auf Speisen (Verzehr vor Ort) und Getränke.

- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Hilfsmaßnahmen: Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Konjunkturpaket: Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Tourismus: Bundesregierung will Pauschalreisevertragsrecht ändern	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Liquidität: Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Risikomanagement: Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Summenbescheide: Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufteilung: Zahlung laufender Hauskosten stellt keine unentgeltliche Zuwendung dar	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Vergebliche Prozesskosten können die Erbschaftsteuer mindern	4

und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Damit wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Die Zuschüsse unterliegen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

Konjunkturpaket

Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte

Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld. Der Bonus macht sich ab einem bestimmten Einkommen also letztlich nicht mehr bemerkbar.

- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

Hinweis: Das Gesetz ist äußerst zügig verabschiedet worden, damit es zum 01.07.2020 in Kraft treten konnte. Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

Tourismus

Bundesregierung will Pauschalreisevertragsrecht ändern

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht verabschiedet. Danach können Reiseveranstalter den Reisenden statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anbieten. Dieser ist gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf die Fälle begrenzt, in denen der Reisende oder der Reiseveranstalter von einem **vor dem 08.03.2020** geschlossenen Pauschalreisevertrag zurücktritt.

Dieser Gutschein, der von staatlicher Seite im Hinblick auf die aktuelle COVID-19-Pandemie und zeitlich befristet abgesichert wird, kann nach Ende der derzeitigen Reisebeschränkungen beim Reiseveranstalter eingelöst werden. Die Absicherung erfolgt aber nur in Höhe der bereits für die Reise geleisteten Vorauszahlungen.

Liquidität

Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können

Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können Unternehmer die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen und sich so einen Liquiditätsvorteil verschaffen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags wegen einer unterbliebenen **Hinzurechnung im Investitionsjahr** geäußert.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer in seiner **Gewinnermittlung 2008** zunächst einen außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag von 12.491 € geltend gemacht. Das Finanzamt hatte erklärungsgemäß veranlagt. Im Folgejahr erwarb der Unternehmer einen Pkw, ein Aquarium und einen Drucker für seinen Betrieb. Er minderte die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter innerbilanziell um jeweils 40 %, was in der Summe dem zuvor geltend gemachten Abzugsbetrag entsprach. Die gebotene außerbilanzielle Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nahm er 2009 jedoch nicht vor.

Das Finanzamt folgte den Angaben des Unternehmers und veranlagte ihn auch für das Jahr 2009 ohne Vorbehalt der Nachprüfung, so dass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Im Nachgang bemerkte das Finanzamt die fehlerhafte Behandlung im Jahr 2009 und erließ daraufhin einen **geänderten Bescheid** für 2008, in dem es den Gewinn um 12.491 € erhöhte (Rückgängigmachung des Abzugsbetrags im Jahr der Bildung). Der Unternehmer zog dagegen vor den BFH, der die Änderung des Steuerbescheids 2008 jedoch für zulässig hielt. Nach seinem Urteil darf ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden, wenn der Unternehmer im späteren Jahr der Investition zwar den (innerbilanziellen) Abzug von 40 % der Anschaffungskosten vornimmt, es aber unterlässt, den in einem Vorjahr abgezogenen Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

Hinweis: Das Urteil des BFH ist auch für die aktuelle Rechtslage relevant, denn die Korrekturregelung für Investitionsabzugsbeträge hat sich nicht grundlegend verändert.

Risikomanagement

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber im Ergebnis keine Einkommensteuer zahlen. Dieser Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer „**offenbaren Unrichtigkeit**“ geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rücken- deckung vom BFH. Er hat entschieden, dass eine Änderung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit nicht erfolgen darf, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet einge-

stufen Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

Summenbescheide

Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Entrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs beim Arbeitnehmer zu einem **zusätzlichen geldwerten Vorteil**. Indem der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung finanziert, wendet er dem Arbeitnehmer über den Bruttolohn hinaus einen zusätzlichen geldwerten Vorteil zu.

Dagegen führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung über pauschalierte Summenbescheide laut Finanzgericht Köln nicht zu Arbeitslohn. Hier ist wegen der **(pauschalen) Erhebung** der Sozialversicherungsbeiträge anhand der gezahlten Arbeitsentgelte (Lohnsummen) keine individuelle Zuordnung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu den einzelnen Arbeitnehmern möglich. Da sich die Höhe der späteren Leistungen aus der Sozialversicherung an den Arbeitnehmer aber gerade nach den Arbeitsentgelten richtet, führt die Pauschalzahlung auf Summenbescheide bei ihm zu keinem wirtschaftlichen Vorteil.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Daher wird nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache haben.

Aufteilung

Zahlung laufender Hauskosten stellt keine unentgeltliche Zuwendung dar

Zusammen veranlagte Ehegatten können beim Finanzamt eine **Aufteilung der Steuerschuld** beantragen. Dann wird die Vollstreckung gegen jeden einzelnen jeweils auf den Steuerbetrag beschränkt, der auf ihn entfällt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei einer Einzelveranlagung ergeben würden. Sofern sich Eheleute untereinander unentgeltlich Vermögensgegenstände zuwenden, kann der Zuwendungsempfänger über seinen Aufteilungsbetrag hinaus vom Finanzamt in Anspruch genommen

werden, und zwar bis zur Höhe des gemeinen Werts der Zuwendung.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass **keine unentgeltliche Zuwendung** in diesem Sinne vorliegt, wenn der Alleinverdiener-Ehegatte alle laufenden Kosten des gemeinsam bewohnten Hauses der Eheleute zahlt. Dies gilt selbst dann, wenn das Haus im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht.

Hinweis: Mit dem Urteil blieb der Vorstoß eines Finanzamts erfolglos, eine Ehefrau ohne eigene Einkünfte (mit Steuerbetrag nach Aufteilung von 0 €) wegen der Kostentragung ihres alleinverdienenden Ehemanns mit rund 53.000 € in Anspruch zu nehmen.

Steuertipp

Vergebliche Prozesskosten können die Erbschaftsteuer mindern

Kosten, die einem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung, Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, sind bei der Erbschaftsteuerberechnung als **Nachlassverbindlichkeiten** abziehbar.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können auch **Kosten eines Zivilprozesses** abziehbar sein, wenn ein Erbe vermeintlich zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat. Im Streitfall hatte der Erblasser knapp vier Jahre vor seinem Tod seine Porzellansammlung einem städtischen Museum geschenkt. Nach Eintritt des Erbfalls verklagten seine Erben die Stadt auf Herausgabe der Sammlung und trugen vor, dass der Erblasser geschäftsunfähig gewesen sei. Die Klage blieb erfolglos, so dass die Erben auf den Prozesskosten sitzen blieben.

Der BFH hat entschieden, dass die Erben die Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten abziehen können. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählten auch Ausgaben, die ein Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung von (vermeintlich) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers zu tragen habe. Die Kosten müssten allerdings in einem engen **zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit dem Erwerb von Todes wegen stehen und dürften nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

Mit freundlichen Grüßen